



Touring Club Schweiz
Chemin de Blandonnet 4
Postfach 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Zentralpräsident
Tel.: +41 58 827 27 11
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Schweiz, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronischer Versand: V-FA@astra.admin.ch

Vernier/Genf, 14. Oktober 2022

Vernehmlassung zu den Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Position des TCS

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Touring Club Schweiz (TCS), mit seinen über 1,5 Millionen Mitgliedern der grösste Mobilitätsclub der Schweiz, dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur titelvermerkten Vernehmlassung,

Mit der Revision der vier Verordnungen (VTS, VRV, VVV, VZV) möchte der Bundesrat die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge aktualisieren. Inhaltlich handelt es sich grundsätzlich um eine Harmonisierung der fahrzeugtechnischen Vorschriften der Schweiz mit den weiterentwickelten internationalen Regelungen. Gemäss Bundesrat bezwecken die Massnahmen hauptsächlich eine Verbesserung der Verkehrssicherheit, beispielsweise bei den Fahrassistenzsystemen.

Auf Schweizer Ebene sollen die Vorschriften und Einteilungskriterien für Arbeitsfahrzeuge aktualisiert werden. Hinzu kommen diverse Anpassungen, welche gemäss Vernehmlassung von kantonalen Vollzugsbehörden oder von Branchenorganisationen vorgeschlagen wurden. Unter anderem will die Revision die Kompetenzregelung für das UVEK und das ASTRA überarbeiten.

Grundsätzlich begrüsst der TCS die vorgeschlagene Teilrevision. Bei vielen Massnahmen geht es um eine Anpassung an das sich weiterentwickelnde EU-Recht. Der TCS erachtet dies zur Vermeidung von Handelshemmnissen und zur Verbesserung der Sicherheit als sinnvoll.

In diesem Zusammenhang ist die Harmonisierung der technischen Vorschriften für Unfalldatenschreiber mit der EU (E-VTS, Art. 102a) hinsichtlich Verkehrssicherheit, insbesondere bei der Analyse der Unfallursachen, positiv zu bewerten. In Anbetracht der Datenschutzaspekte stellt sich für den TCS jedoch die Frage, ob diese Massnahme nicht auf Gesetzebene statt nur auf Stufe Verordnung verankert werden sollte.

Betreffend der überarbeiteten Kompetenzregelung für das UVEK und das ASTRA (E-VTS, Art. 220), schafft die vorgeschlagene Anpassung in sehr technischen und spezifischen Bereichen Klarheit bei den Zuständigkeiten. Der TCS kann diese unterstützen, da bei wichtigen Auswirkungen auf Private und Vollzugsbehörden sowohl Weisungen als auch Verordnungen weiterhin in einer Vernehmlassung zur Diskussion gestellt oder durch die Betroffenen konsultiert werden.

Weitere Bemerkungen zu den einzelnen Massnahmen finden Sie im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Touring Club Schweiz


Peter Gletschi
Zentralpräsident

Beilage: Fragebogen zur Vernehmlassung



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Absender:

Touring Club Schweiz

Chemin de Blandonnet 4

1214 Vernier

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **20. Oktober 2022** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bei vielen Fragestellungen geht es um Anpassungen an das sich weiter entwickelnde EU-Recht, und Handelshemmnisse zu generieren wäre nicht sinnvoll.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Assistenzsysteme und Schutz gegen Cyberangriffe künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 103 Abs. 5, 6 und 7 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Unfalldatenschreiber künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 102a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Gesellschaftswagen künftig hinsichtlich des Überrollschutzes dem UN-Reglement Nr. 66 entsprechen müssen (Art. 121 Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Brandschutzbestimmungen für die Innenraummaterialien von Gesellschaftswagen sich künftig nach dem UN-Reglement Nr. 118 richten (Art. 123 Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die fahrzeugtechnischen EU-Vorschriften für Systeme zum Ersatz der Kontrolle der Fahrerin oder des Fahrers über ein Fahrzeug in der Schweiz zeitgleich zur EU eingeführt werden (Art. 103 Abs. 8 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die allgemeine Definition von Anhängern künftig Antriebe an Anhängern nicht mehr ausschliesst (Art. 19 Abs. 1 E-VTS)? Bitte Folgefrage beachten.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Anhängerantriebe – zur Harmonisierung der Vorschriften und zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs – den technischen Anforderungen von künftigem EU Recht entsprechen müssen (Art. 189 Abs. 8 E-VTS und Anwendung des geltenden Art. 36a Abs. 1 VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

9. Sind Sie damit einverstanden, dass Reifenhändler bei Winterreifen, die nicht für die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs geeignet sind, künftig keine Warnetikette mehr abgeben müssen, obwohl bei Fahrten ins Ausland der Warnhinweis trotzdem angebracht werden muss (Art. 59 Abs. 4 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Nach unseren Informationen gibt es in der Schweiz so gut wie keine Nachfrage nach solchen Warnetiketten, obwohl viele mit Winterreifen auch im Ausland unterwegs sind. Auch ist kein Fall bekannt, wonach der Fahrer eines PW mit Schweizer Nummernschild im Ausland gebüsst oder mit erheblichem Zeitverlust zu einem Polizeiposten/Experten zur Abklärung zitiert wurde, nur weil der Warnhinweis im Armaturenbrett fehlt. Vorschriften, dass die Polizei im Ausland so etwas tun könnte, sind aber in mehreren EU-Ländern vorhanden. Bei Bedarf wäre ein Druck solcher Etiketten oder eine

Anleitung für Konsumenten, damit sie selbst eine Warnetikette drucken können, möglich.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, gleich wie in der EU, neue Lastwagen, Sattelschlepper und Gesellschaftswagen ab dem 21. August 2023 mit der Version 2 des intelligenten Fahrtschreibers ausgerüstet sein müssen (Aktualisierung in Anhang 2 Ziff. 114 E-VTS mit Wirkung auf den geltenden Art. 100 Abs. 1 VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Sind Sie mit den neuen Einteilungskriterien für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger einverstanden (Art. 13 Abs. 1 und 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 und 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitsfahrzeuge künftig eine begrenzte Nutz- oder Anhängelast zum Mitführen von Materialien aufweisen dürfen, die bei den Arbeiten anfallen oder dazu benötigt werden (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 Bst. b und 2 Bst. a und d E-VTS; Art. 131 Abs. 1 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitsfahrzeuge zur Mobilität ihres Bedienpersonals künftig ein Motorfahrzeug mitführen dürfen (Art. 13 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV und Art. 80 Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Neuregelung verbessert die Mobilität des Bedienpersonals bei gleichzeitiger Verminderung von Fahrten.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen künftig 40 km/h schnell sein dürfen (Art. 161 Abs. 7 E-VTS; Art. 163 Abs. 1 und 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Neuregelung verbessert nicht nur die Effizienz von Erntemaschinen. Sie hat unter Umständen auch einen positiven Effekt, indem allfällige Verkehrsbehinderungen geringer/kürzer werden, wenn die Fahrzeuge ihren Einsatzort wechseln müssen.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bremswirkung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsanhängern beim Einsatz im Gelände herabgesetzt werden kann, wenn Massnahmen zur Risikominderung vorhanden sind (Art. 208 Abs. 2 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitskarren (z. B. Arbeitsbühnen) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h künftig ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild in Verkehr gesetzt werden können (Art. 72 Abs. 1 Bst. m E-VZV und Art. 38 Abs. 1 Bst. e E-VVV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Zustimmung nur unter Vorbehalt, dass mit erster Priorität die (Betriebs-) Haftpflichtversicherung des Fahrzeugbesitzers für verursachte Schäden aufkommt. Dies in Ergänzung zur Deckung über den Nationalen Garantiefonds NGV.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an gewerblich zugelassenen Traktoren vorne längere Zusatzgeräte angebracht werden dürfen, wie dies heute bereits beim Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft der Fall ist (Art. 94 Abs. 1^{quater} und 1^{quinquies} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

18. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nachträglich in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Fremdzündungsmotoren mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Abgasvorschriften entsprechen sollen (Art. 4 Abs. 4 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Um die Abgasvorschriften ab Oktober 1996 einzuhalten ist ein geregelter Dreiwegkatalysator erforderlich. Solche Motoren emittieren in jedem Fall weniger Schadstoffe als ältere Motoren, welche ohne jegliche Abgasnachbehandlung aus der Epoche der betreffenden Oldtimerfahrzeuge stammen.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass nachträglich an Stelle des ursprünglichen Verbrennungsmotors in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Elektromotoren bezüglich der elektrischen Sicherheit mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Vorschriften entsprechen sollen und eine zerstörungsfreie Festigkeitsprüfung für den Einbau der Batterien analog zu derjenigen für Gastanks angewendet werden kann (Art. 4 Abs. 4 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die Bestimmung erleichtert den Umbau von Oldtimerfahrzeugen auf schadstofffreien Elektroantrieb erheblich. Aus Deutschland, wo die vorgesehenen Prüfmethode bereit angewendet werden, sind uns bezüglich der Sicherheit keine negativen Erfahrungen bekannt.

20. Sind Sie einverstanden, dass künftig in der VTS explizit festgehalten wird, dass die Nachprüfung abgeänderter Fahrzeuge nach einem gemeinsam festgelegten System der kantonalen Vollzugsbehörden erfolgt (Einleitungsteil von Art. 34 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter geschaffenen und kontinuierlich an den technischen Fortschritt angepassten asa-Richtlinien ermöglichen eine Nachprüfung von abgeänderten Fahrzeugen nach einheitlichen Massstäben. Dadurch wird verhindert dass gewisse Änderungen, beispielsweise Ersatzbremsen mit geringfügiger Abweichung zur Originalbremse, Folien zu Scheibentönung, zusätzliche oder geänderte Beleuchtung, Höher- oder Tieferlegungen von Fahrzeugen, Austauschschalldämpfer und -katalysatoren, etc. in einem Kanton beanstandet werden, obwohl sie zuvor in einem anderen Kanton zugelassen worden waren.

21. Sind Sie einverstanden, dass künftig alle Felgen, die sich innerhalb der vom Fahrzeughersteller vorgesehen Bandbreite von Einpresstiefen befinden, vor deren Verwendung nicht mehr amtlich nachgeprüft werden müssen (Art. 34 Abs. 2 Bst. f E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wegen den Bestimmungen über die CO₂-Sanktion beantragten in den letzten Jahren immer mehr schweizerische Importeure für fast jede einzelne Felgengrösse einen eigenen Typenschein. Wünscht der Kunde eine andere Felgengrösse, müssen mit der aktuellen Regelung (zu) viele Fahrzeuge amtlich nachgeprüft werden, obwohl Felgen innerhalb der vom Hersteller vorgesehenen Varianten liegen und somit passen. Die Neuregelung reduziert den Aufwand der Strassenverkehrsämter für Nachprüfungen.

22. Sind Sie einverstanden, dass künftig Spurverbreiterungen bis 2 % aufgrund von Distanzscheiben (wie bereits heute aufgrund von nicht mit dem Fahrzeug geprüften Felgen mit anderer Einpresstiefe) ohne Eignungserklärung des Fahrzeugherstellers zulässig sind (Art. 56 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Personenwagen haben häufig Spurbreiten von 1500 bis 1600 mm. Eine Spurverbreiterung bis 2 % (1 % pro Rad) bedeutet somit lediglich 15 bis 16 mm. Die Neuregelung bedeutet eine Vereinfachung für das Gewerbe und für den Vollzug.

23. Sind Sie mit der überarbeiteten Kompetenzregelung für das UVEK zum Erlass ausführender Bestimmungen zur VTS einverstanden (Art. 220 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Das UVEK und das ASTRA erlassen bereits heute Weisungen, Richtlinien und Kreisreiben zur Konkretisierung der Bestimmungen in Verordnungen und als Vollzugshilfen, die sinnvoll sind. Dass mit dem technischen Fortschritt neue Fragestellungen auftauchen, ist auch dem TCS nicht entgangen. Dass Motorfahrzeuge aus Drittändern auch in Zukunft als Übersiedlungsgut und Erbschaftsgut in die Schweiz eingeführt und unbürokratisch zum Verkehr zugelassen werden können, erachten wir ebenfalls als wichtig. Der TCS befürwortet, dass die vom Bundesamt für Justiz angesprochene Divergenz beseitigt wird, um Rechtssicherheit für die betroffenen Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

24. Sind Sie mit der neuen Kompetenzregelung für das ASTRA zur Regelung von Einzelheiten des Vollzugs und Abweichungen von VTS-Bestimmungen einverstanden (Art. 220 Abs. 4 und 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Siehe Frage 23